

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 6. April 2022

2022/95 0.01.01 Vernehmlassung übergeordnete Erlasse

Vernehmlassung zur Submissionsverordnung (SVO)

Beschluss Stadtrat

- 1. Die Vernehmlassungsantwort zur Sumbissionsverordnung (SVO) wird genehmigt.
- 2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
- 3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilung Stab des Generalsekretariats der Baudirektion, inkl. Formular (gs-stab@bd.zh.ch.)
 - Geschäftsleitung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Kantone haben am 15. November 2019 an einer Sonderplenarversammlung der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) die totalrevidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (nachfolgend IVöB 2019) einstimmig verabschiedet. Damit wurde ein wichtiger Grundstein auf dem Weg zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts in der Schweiz gelegt.

Die IVöB 2019 regelt neu das gesamte öffentliche Beschaffungsrecht (auch Submissions-recht genannt) und führt dadurch im Vergleich zu heute zu einer noch weitergehenden Vereinheitlichung der Vorschriftenten im Beschaffungsrecht, welches in den Kantonen, Städten und Gemeinden zur Anwendung gelangt. Gleichzeitig führt die IVöB 2019 zu einer sehr weitgehenden Harmonisierung mit dem auf Bundesebene parallel revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1), welches die Beschaffungen des Bundes regelt und per 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Zahlreiche aus Sicht der Kantone bewährte Regelungskonzepte wurden beibehalten und Bestimmungen, welche in den Vergaberichtlinien zur IVöB ([Muster-]Vergaberichtlinien der BPUK vom 2. Mai 2002 zur IVöB 2001, VRöB) geregelt sind, weitgehend und ihrem Sinn nach in die IVöB und das BöB integriert (vgl. dazu die Synopse IVöB 2001/IVöB 2019/VRöB/SVO ZH bei den Vernehmlassungsunterlagen). Dies hat zur Folge, dass die Kantone bei einem Beitritt zur IVöB 2019 auf umfangreiche eigene Ausführungsbestimmun-gen im Sinne der Harmonisierung verzichten können.

Nachdem die Kantone Appenzell-Innerrhoden und Aargau der IVöB 2019 bereits beigetreten sind, ist diese am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Für Kantone, die dieser Vereinbarung noch nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 15. März 2001. Damit die IVöB 2019 im Kanton Zürich in Kraft treten kann, ist ein ausdrücklicher Beitritt notwendig. Dieser ist Gegenstand der Vorlage 5772, welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 24. November 2021 an den Kantonsrat überwiesen hat.

Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SVO, LS 720.11) erfährt eine Totalrevision, da verschiedene bisherige Verordnungsbestimmungen zwecks Stufengerechtigkeit in die IVöB 2019 integriert wurden. Ziel der Revision der SVO ist, die Harmonisierung zwischen dem Beschaffungsrecht der Kanto-

ne und des Bundes auch im Vollzug fortzusetzen, weshalb der vorliegende Entwurf der SVO schlank gehalten wurde. Er orientiert sich, wie die Entwürfe verschiedener anderer Kantone, insbesondere an der Verordnung des Bundesrates vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11; nachfolgend VöB Bund genannt). Die revidierte SVO soll gleichzeitig mit dem Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (BeiG IVöB; Vorlage 5772) in Kraft gesetzt werden. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt.

Änderungen

Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wurde total revidiert und in einer schlankeren Form dargestellt. Die Artikel wurden von der IVöB übernommen und sollen in 16 Bestimmungen eingeteilt werden, worunter folgende Themen aufgefasst werden:

- Gegenstand
- Massnahmen gegen Interessenskonflikte und Korruption
- Selbstdeklaration
- Entschädigung
- Nachweise
- Dialog
- Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge
- Öffnung der Angebote
- Dokumentation
- Debriefing
- Statistik
- Sanktionen
- Kontrolle und Aufsicht
- Kommissionen für das öffentliche Beschaffungswesen
- Inkrafttreten
- Übergangsbestimmungen

Ausserdem soll in den Verordnungstiteln die häufig verwendete Abkürzung "SVO" eingeführt werden.

Stellungnahme zur neuen Submissionsverordnung

Generell enthält die Submissionsverordnung Bestimmungen, die als "Kann-Bestimmungen" formuliert sind und fraglich ist, wieso diese noch auf Verordnungsstufe geregelt werden (Selbstdeklaration, Dialog, Debriefing usw.).

§ 8 Abs. 2 E-SVO: Den Anbietenden soll neu – so bald als möglich - nach der Offertöffnung Einsicht ins Protokoll gewährt werden (im Unterschied zu heute, wo spätestens nach dem Zuschlag Einsicht zu gewähren ist). Zudem wurde den Anbietenden das Protokoll bislang nur auf Verlangen ausgehändigt. Auf Verlangen wird neu nicht mehr explizit vorausgesetzt. Die WEKO erhält neu ebenfalls auf Anfrage Zugang zu den Protokollen. Die bisher geltende Regelung, dass allen Anbietenden nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll gewährt wird, ist aus unserer Sicht eine gute Praxis. Es ist fraglich, ob die Regelung gemäss Abs. 2 "möglichst rasch" wirklich zu einem Mehrwert für die Anbietenden führt oder nicht mehr Verwirrung stiftet. Es wäre zu begrüssen, wenn hier an der heutigen Formulierung festhalten werden würde und so Verwirrungen vor dem Zuschlag (aufgrund des Offertöffnungsprotokolls) vermieden werden können.

§ 11 E-SVO: Neu haben die Vergabestellen bei Vergaben ab Fr. 50'000 eine jährliche Statistik zu führen, welche verschiedene Angaben enthalten muss (Datum der Vergabe, Vorhaben, Zuschlagsempfänger, Auftragswert, Begründung für freihändige Vergaben mit Ausnahmebestimmung etc.). Die Statistik ist öffentlich zugänglich (unter Vorbehalt des Datenschutzes und Wahrung von Geschäftsgeheimnissen). Für das Erstellen einer solchen Statistik gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren (vgl. § 16 SVO). Es wäre zu begrüssen, wenn auf kommunaler Ebene eine solche Statistik freiwillig wäre. Auf kantonaler Ebene ist diese bereits ab 1. Januar 2019 Pflicht.

Erwägungen

Der Stadtrat begrüsst die totalrevidierte Submissionsverordnung (SVO), mit den obengenannten Anmerkungen.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin